

Einwohnerzahl der Stadt Harburg.

Nach der Zählung vom 3. December 1864 hat die Stadt Harburg

I. 1054 Wohngebäude gegen 952 am 3. December 1861, also jetzt mehr 102;

II. 13,179 Bewohner gegen 11,971 am 3. December 1861, also jetzt mehr 1209.

Unter den Bewohnern waren

	1861	1864
1. Verheirathete	3977	4487
2. Wittwer	105	120
3. Wittwen	402	433
in Haushaltungen	2357	2677
nach der Religionsverschiedenheit		
a. Putheraner	11216	12223
b. Reformirte	234	213
c. Katholiken	245	389
d. Sonstige Christen	116	179
e. Israeliten	160	175
nach der Geschlechtsverschiedenheit		
1. männliche	6313	6833
2. weibliche	5658	6346

Harburger Droschken-Taxe.

I. In der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

A. Für eine einzelne Fahrt innerhalb des Stadtgebietes (Pahnhof, Schwarzenberg u. s. w.) den Landungsplatz der Dampfschiffe, das Schloßgebiet und die Neulan- der Fährstelle umfassenden Bezirks ist zu zahlen:

1. Für eine Person oder zwei einschließlich der geringeren Handpäckereien, Kutschachtel, Reisefackel und dergleichen 5 $\mathcal{R}$
sonst für jede Person (cf. jedoch sub 3) 2 1/2 "
2. Für jeden Koffer oder sonstiges schweres Gepäckstück 2 1/2 "
3. Für die Benutzung des ganzen Fuhrwerks
a. von einem Einzelnen, wenn er dem Kutscher ausdrücklich unterzagt hat, noch andere Personen aufzunehmen 7 1/2 "
b. von einer Gesellschaft oder einer Familie 10 "
4. Für eine Person oder zwei, welche von irgend einem Orte in der bestellten Droschke abgeholt werden 5 "

Für mehr als 2 Personen 10 "

Anmerkung. Wird das bestellte Fuhrwerk durch Zögern des Fahrgastes nicht spätestens 5 Minuten nach der Ankunft benutzt, so kann der Kutscher Bezahlung nach der Taxe für Fahrten nach der Zeit verlangen.

5. Für das Fortschaffen eines Reisewagens 10 $\mathcal{R}$

B. Für Fahrten nach der Zeit (wobei für die Rückfahrt nach dem Stadtgebiete, wenn dazu das Fuhrwerk nicht benutzt wird, die erforderliche Zeit zu berechnen ist.

- a. Für eine Person oder zwei
1. für 1/4 Stunde 5 $\mathcal{R}$
2. " 1/2 " 7 1/2 "
3. " die Stunde 10 "
- b. Für drei oder mehrere Personen
1. für 1/4 Stunde 7 1/2 "
2. " 1/2 Stunde 10 "
3. " die Stunde 15 "

Anmerkung. Dauert die Fahrt 5 Minuten über 1/4 Stunde so ist für 1/2, dauert sie 5 Minuten über 1/2 Stunde, so ist für 1 volle Stunde, dauert sie 5 Minuten über letztere, für 1 1/4 Stunde u. s. w. zu zahlen.

Fahrten nach der Zeit können nicht länger als auf die Dauer von im Ganzen 3 Stunden hintereinander verlangt werden.

II. In der Zeit von 10 Uhr bis 11 Uhr Abends.

E i n z e l n e F a h r t e n. Der Fahrpreis beträgt das $\frac{1}{2}$ fache der unter 1. A. festgestellten Taxe, so daß für eine Fahrt, die in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends 5 Groschen kostet, während der Zeit von 10 Uhr bis 11 Uhr Abends $7\frac{1}{2}$ Groschen zu entrichten sind.

III. In der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

E i n z e l n e F a h r t e n. Der Fahrpreis beträgt das doppelte der unter 1. A. festgesetzten Taxe, mindestens jedoch 15 Groschen.

Anmerkung. Außerdem sind bei den unter II. und III. bezeichneten Fahrten für jede volle Viertelstunde, welche der Kutscher warten muß, — 5 Groschen überher zu vergüten. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob das Fuhrwerk bestellt war oder nicht.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die in der Taxe vorgesehenen Fuhren auf Verlangen rechtzeitig zu leisten.

Harburg, den 11. November 1863.

Der Magistrat.

A. Grumbrecht.

**Die Ziehzeiten für Räumung der Mieth-
wohnungen in der Stadt Harburg,**

nach dem Gesetze vom 28 December 1862.

1. Für die Osterziehzeit, die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zu dem folgenden Sonnabend einschließlic; falls dieser aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Montage des Monats April bis zum nächsten Sonnabend einschließlic.

2. Für die Michaelisziehzeit, die Zeit vom ersten Montage des Monats October bis zu dem folgenden Sonnabend einschließlic.

3. Für die Johannis- und Weihnachtszeit, die Zeit vom ersten Julius bezw. 2. Januar bis 6. Julius bezw. 7. Januar einschließlic.